

Stadt Burgau

Begriffe von A – Z im Zusammenhang mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr

Abflusswirksame (gebührenpflichtige) Fläche

Hierbei handelt es sich um die Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung geleitet wird. Eine Terrasse, von der anfallendes Niederschlagswasser in den davor liegenden Garten zur Versickerung geleitet wird, ist keine abflusswirksame Fläche. Nachdem von dieser Fläche keine Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt ist, geht diese Fläche nicht in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr mit ein.

Eine Auffahrt hingegen, von der das Niederschlagswasser in die Kanalisation der davor liegenden Straße geleitet wird, ist eine abflusswirksame Fläche und geht in die Berechnung ein.

Ebenso werden Dachflächen (siehe auch Dachfläche) als abflusswirksame Flächen einbezogen, wenn anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.

Abwasser

Definition gemäß DIN 4045:

„Nach häuslichem, gewerblichem oder industriellem Gebrauch verändertes, insbesondere verunreinigtes abfließendes, auch von Niederschlägen stammendes und in die Kanalisation gelangendes Wasser“.

Befestigte Fläche

Als befestigte oder versiegelte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies betrifft insbesondere die Flächen eines Grundstückes, deren Oberflächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen etc. versehen sind.

Dachfläche

Aus Befliegung ermittelte überbaute Fläche entsprechend des Luftbilds.

Direkte Einleitung

Das anfallende Niederschlagswasser wird in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung geleitet. Es ist dabei unerheblich, ob die Einleitung über den Anschlusskanal des Grundstückes oder über öffentliche Flächen (Straßen, Plätze oder Wege) in die Straßenkanalisation erfolgt.

Für die direkte Einleitung ist entscheidend, dass vor der Ableitung keine Speicheranlage mit Notüberlauf an die Kanalisation vorgeschaltet ist (Indirekte Einleitung).

Gesplittete Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berechnet. Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist die bezogene Frischwassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der überbauten und der befestigten einleitenden Flächen sowie der Befestigungsart dieser Flächen. Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Sickergruben, Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf) können sich gebührenreduzierend auswirken. Nur für in die Kanalisation einleitende Flächen wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der Größe der Fläche erhoben.

Gründach

Als Gründach wird die Bedeckung eines Daches mit Pflanzen bezeichnet, soweit dies zu einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke führt, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt.

Indirekte Einleitung

Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht direkt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet, sondern in wassertechnischen Anlagen (z.B. Versickerung) zunächst auf dem Grundstück zurückgehalten. Diese Anlagen besitzen aber einen Notüberlauf in die Kanalisation. Insofern wird die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ebenfalls genutzt.

Normaldach

Dach mit Eindeckung aus gut ableitendem Material (Pfannenziegel, Blech, Kies, Bitumenbahn o.ä.). Es handelt sich hierbei nicht um ein Gründach.

Notüberlauf

Überlauf einer Rückhalteeinrichtung für Niederschlagswasser (Versickerung). Ist das maximale Speichervolumen der Rückhalteeinrichtung erreicht, wird das überschüssige Niederschlagswasser in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage. Insbesondere im Niederschlagswasserbereich können hier auch sehr kurze Rohrleitungen für die Ableitung in die Vorflut in Betracht kommen.

Hierzu können auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken etc. zählen.

Ökopflaster

Wasser- und luftdurchlässiges Pflaster.

Versickerungsfähige Flächen

Eingeschränkt wasserdurchlässige Oberflächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Öko-Pflaster, aber auch Grasflächen und gewachsene Böden. Dabei werden die Materialien technisch durch ihre Abflussbeiwerte unterschieden. Grasflächen oder gewachsene Böden gelten als komplett wasserdurchlässig, werden deshalb nicht erfasst und nicht mit einer Niederschlagswassergebühr belegt. Für teilversiegelte / teildurchlässige Flächen, insbesondere Pflaster, Platten oder Fliesen ohne Fugenverguss (gesandet) sind Minderungen je Quadratmeter gegenüber den wasserundurchlässigen, voll versiegelten Flächen vorgesehen. H-Steine gelten nicht als versickerungsfähige Fläche.

Versiegelte Fläche

Wasserundurchlässige befestigte Oberflächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine.

Versiegelungs- bzw. Befestigungsart

Die Versiegelungs- bzw. Befestigungsart zeigt an, ob die befestigte Fläche zumindest teilweise versickerungsfähig ist. In Abhängigkeit von dieser Eigenschaft wird anfallendes Niederschlagswasser mehr oder weniger in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.

Versickerungsanlagen

Einrichtung zur Versickerung von Niederschlagswasser. Versickerungsanlagen gibt es mit oder ohne Notüberlauf an die öffentliche Abwassereinrichtung. Hat die Versickerungsanlage keinen Überlauf

bzw. Anschluss zur Kanalisation, gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, erhalten die daran angeschlossenen Flächen einen durch die Kommunen festgelegten Abschlag.

Zisterne/Brauchwassernutzungsanlage

Einrichtung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser.

Zisternen/Brauchwassernutzungsanlagen gibt es mit oder ohne Notüberlauf an die öffentliche Abwassereinrichtung. Hat die Zisternen/Brauchwassernutzungsanlage keinen Überlauf bzw.

Anschluss zur Kanalisation, gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend.

Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, gelten die daran angeschlossenen Flächen als einleitend.